

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 10.03.2023 |  
Seite 1 von 2

## STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUM NEUSTART DER DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWENDE

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen den Gesetzentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende. Zum vorliegenden Gesetzentwurf haben wir zwei konkrete Kommentare, die wir mit dieser Stellungnahme in den politischen Prozess einbringen möchten.

### 1. § 47 Abs. 2 Nr. 13 MsbG: Zählerstandsgangmessung als auf einen Zählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren

Bei intelligenten Messsystemen (iMSys), die zu einer viertelstundenscharfen Messung in der Lage sind, sollte diese Funktion auf einen Einzelzählpunkt bezogen erfolgen. Durch diese Messung des tatsächlichen Verbrauchs anstelle der Nutzung von Standardlastprofilen kann die Bewirtschaftung der Bilanzkreise verbessert werden und flexible Verbraucher können sich somit systemdienlich verhalten. Mit der fortschreitenden Verbreitung von Wärmepumpen und Elektromobilen gewinnt dies zunehmend an Bedeutung.

Um dieses Potenzial der intelligenten Messsysteme nutzbar zu machen, schlagen die ÜNB die unten stehende Anpassung des Gesetzentwurfes von § 47 Abs. 2 Nummer 13 MsbG vor.

#### **Vorschlag: § 47 Abs. 2 Nummer 13 MsbG: Festlegungen der Bundesnetzagentur**

13. im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandsgangmessung, einschließlich Vorgaben zur Löschung, Pseudonymisierung und Depseudonymisierung oder Anonymisierung von Messwerten, und zur standardmäßigen Vorgabe der Zählerstandsgangmessung als ~~nicht~~ auf einen Einzelzählpunkt bezogenes Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch unterhalb von 10 000 Kilowattstunden,

### 2. § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c: In der Praxis erfüllbare Rollout-Fristen für Registrierende Leistungsmessung (RLM)

Bei einer Rollout-Verpflichtung im RLM-Bereich ist unbedingt sicherzustellen, dass zu der Rollout-Frist zur heutigen Technik gleichwertige Geräte auf dem Markt verfügbar sind, um die notwendigen Anforderungen für die sichere und zuverlässige Umsetzung von Netzführungsprozessen, Bilanzierung und Marktkommunikation zu gewährleisten. Da die notwendige Technik im RLM-Bereich hierfür bislang nicht verfügbar ist und zugleich nicht sichergestellt werden kann, dass sie rechtzeitig verfügbar sein wird, erachten wir es als ÜNB für sinnvoll, **keine konkreten Rollout-Fristen für bisher noch nicht vorhandene Technik im Gesetz vorzusehen**. Sofern eine Rollout-Frist nach § 45 MsbG besteht, muss ein Hinweis auf die Technische Erfüllbarkeit im Gesetz aufgenommen werden, die ein neutraler Dritter bewertet, wie es früher mit der Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) der Fall war. Dies sollte im Gesetz entsprechend adressiert werden.

In der Übergangszeit werden die technischen Anforderungen an ein Smart-Grid, obgleich mit anderer Technik, bereits heute bei den ÜNB erfüllt:

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 10.03.2023 | Seite 2 von 2

- Die Abrechnung und Bilanzierung auf der Basis von 15-Minuten-Werten ist Standard sowie die Marktkommunikation aus dem Back-End-System des Messstellenbetreibers (MSB).
- Die IST-Entnahme oder -Einspeisung sowie weitere Netzzustandsdaten liegen online in den Leitstellen vor und bilden die Basis für Netzführungsprozesse.
- Schalt- und Steuerhandlungen im gesamten Netz werden aus den Leitstellen durchgeführt. Die Kommunikationsanbindung basiert heute bereits auf hochverfügbarer, schwarzfallfester und nach ISO 27001 zertifizierter Technik (für kritische Infrastruktur). Damit wird ein hohes Sicherheitsniveau sowie eine hohe Verfügbarkeit erreicht. Darüber hinaus ist die Technologie für eine effiziente Zusammenarbeit mit den anderen (deutschen und europäischen) ÜNB optimiert. Daher ist sicherzustellen, dass zum Rollout-Start technisch gleichwertige Geräte zur heutigen Technik verfügbar sind, die neben den Zertifizierungsvorgaben des BSI auch die weiteren Zertifizierungsvorgaben der ÜNB erfüllen (ISO 27001, kritische Infrastruktur).

**Vorschlag: Einfügung eines neuen § 76 Abs. 1a MsbG: Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur**

(1a) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c setzt das Vorschreiben einer Abhilfemaßnahme voraus, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Ausstattung als technisch möglich bewertet hat.